

RS OGH 1990/9/6 6Ob572/90, 3Ob1091/91, 6Ob186/97i, 3Ob2372/96m, 9Ob120/99h, 7Ob265/02z, 7Ob314/04h,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1990

Norm

ZPO §595 Abs1 Z2 idF vor SchiedsRÄG 2006

ZPO §611 idF vor SchiedsRÄG 2006

ZPO §611 Abs1 Z2 idF SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Der Schiedsspruch ist nur dann anfechtbar und unwirksam, wenn der klagenden Partei das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt wurde. Eine bloß lückenhafte Sachverhaltsfeststellung oder mangelhafte Erörterung rechtserheblicher Tatsachen bildet noch keine Grundlage zur Aufhebungsklage. Der Schiedsspruch ist daher nicht unwirksam, weil das Schiedsgericht Beweisanträge ignoriert oder zurückweist oder weil es sonst den Sachverhalt unvollständig ermittelt hat. Ein solcher Mangel ist dem Nichtgewähren des rechtlichen Gehörs nicht gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 572/90
Entscheidungstext OGH 06.09.1990 6 Ob 572/90
Veröff: RdW 1991,327
- 3 Ob 1091/91
Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 1091/91
Auch; Beisatz: Dadurch, dass die vorgetragenen Angriffsmittel oder Verteidigungsmittel ungenügend beachtet wurden, wird das rechtliche Gehör schon begrifflich nicht verletzt. Eine solche Verletzung liegt nur dann vor, wenn die Partei an der Geltendmachung ihrer Angriffsmittel oder Verteidigungsmittel gehindert war. (T1)
Veröff: IPRax 1992,331 = RZ 1993/65 S 176
- 6 Ob 186/97i
Entscheidungstext OGH 24.07.1997 6 Ob 186/97i
Beis wie T1; Veröff SZ 70/156
- 3 Ob 2372/96m
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 3 Ob 2372/96m
- 9 Ob 120/99h
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 120/99h

nur: Der Schiedsspruch ist nur dann anfechtbar und unwirksam, wenn der klagenden Partei das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt wurde. Eine bloß lückenhafte Sachverhaltsfeststellung oder mangelhafte Erörterung rechtserheblicher Tatsachen bildet noch keine Grundlage zur Aufhebungsklage. (T2)

Beisatz: Daher ist nur bei ganz groben Verstößen gegen die tragenden Grundsätze eines geordneten Verfahrens eine Anfechtung möglich. (T3)

- 7 Ob 265/02z

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 265/02z

- 7 Ob 314/04h

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 314/04h

nur: Der Schiedsspruch ist nur dann anfechtbar und unwirksam, wenn der klagenden Partei das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt wurde. (T4)

- 3 Ob 35/05a

Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 35/05a

nur: Der Schiedsspruch ist nur dann anfechtbar und unwirksam, wenn der klagenden Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Der Schiedsspruch ist daher nicht unwirksam, weil das Schiedsgericht Beweisanträge ignoriert oder zurückweist oder weil es sonst den Sachverhalt unvollständig ermittelt hat. (T5)

- 7 Ob 236/05i

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 236/05i

- 3 Ob 281/06d

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 281/06d

Auch

- 5 Ob 272/07x

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 272/07x

Vgl auch; Beisatz: Immer dort, wo in der Schiedsvereinbarung oder im Verhalten während des Schiedsverfahrens, etwa durch Unterlassung einer Rüge, eine Partei zu erkennen gegeben hat, dass sie der Einhaltung einer Bestimmung kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen hat, wird eine maßgebliche Verletzung rechtlichen Gehörs verneint. (T6)

Beisatz: Maßgeblich ist stets, ob die Waffengleichheit mit dem Gegner eingehalten wird. (T7)

- 9 Ob 53/08x

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 53/08x

- 3 Ob 122/10b

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 3 Ob 122/10b

Vgl

- 4 Ob 185/12b

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 185/12b

Beis ähnlich wie T6; Bem: Mit Verweisen auf abweichende Lehre und Rsp. (T8)

- 9 Ob 27/12d

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 27/12d

- 18 OCg 2/14i

Entscheidungstext OGH 10.10.2014 18 OCg 2/14i

Auch

- 18 OCg 2/15s

Entscheidungstext OGH 19.08.2015 18 OCg 2/15s

Auch

- 18 OCg 3/15p

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 18 OCg 3/15p

Auch; Beisatz: Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 2 ZPO nur verwirklicht, wenn Gehörverletzung im staatlichen Verfahren mit Nichtigkeit zu ahnden wäre oder wenn der Gehörentzug einem Nichtigkeitsgrund wertungsmäßig zumindest nahekommt. (T9)

- 3 Ob 153/18y

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 153/18y

Auch; Beis auch T5; Veröff: SZ 2018/105

- 18 OCg 1/19z

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 18 OCg 1/19z

Auch

- 18 OCg 9/19a

Entscheidungstext OGH 15.01.2020 18 OCg 9/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0045092

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at